



S a t z u n g

§ 1 - Der Ortsverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist dem Kreisverband Lörrach und dem Landesverband Baden-Württemberg angegliedert. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen des Kreis- und des Landesverbandes.

Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbandes erstreckt sich auf die Stadt Kandern und die Gemeinde Malsburg-Marzell.

§ 2 - Die Mitgliedschaft erfolgt über den Kreisverband Lörrach und ist in der Satzung des Kreisverbandes geregelt.

§ 3 - Die Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung, die Hauptversammlung und der Vorstand.

§ 4 - Mitgliederversammlungen können jederzeit mit einwöchiger Einladungsfrist einberufen werden. Einmal im Jahr muss eine Hauptversammlung stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre bei einer Hauptversammlung gewählt. Auch Satzungsänderungen können nur bei einer Hauptversammlung beschlossen werden. Wie beim Kreisverband können die Einladungen des Ortsverbandes statt per Post auch per E-Mail erfolgen, wenn das betreffende Mitglied dem Ortsverband seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat und damit einverstanden ist.

§ 5 - Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 5 gleichberechtigten Vorstandmitgliedern. Bei der Vorstandwahl ist das Frauenstatut des Landesverbandes zu beachten. Der Ortsverbandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher*in und eine/n Schriftführer*in. Kreis- und Gemeinderäte der Partei können zu den Sitzungen des Vorstands beratend hinzugezogen werden. Der Vorstand kann vakante Vorstandsämter bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch besetzen. Beratungspunkte und Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 6 - Der Ortsverband führt keine Kasse, denn die Ortsverbandskasse ist seit 2006 in die Kreiskasse eingegliedert. Der Kreiskassierer ist zu den Hauptversammlungen einzuladen.

§ 7 - Der Vorstand verwaltet und pflegt die Mitgliederdateien nach den fortschrittlichsten datenschutzrechtlichen Richtlinien.

§ 8 - Die Bewerber*innen zu öffentlichen Wahlen werden bei einer Nominierungsversammlung in geheimer Wahl nach den Bestimmungen des betreffenden Wahlgesetzes und der Satzung des Landesverbandes gewählt.

Für die Nominierung der Kreistagskandidat*innen wird eine Nominierungsversammlung der Parteimitglieder des Wahlkreises einberufen, ggf. zusammen mit weiteren Ortsverbänden im Kreistags-Wahlkreis.

§ 9 - Eine Änderung dieser Satzung ist in einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 10 - Die Satzung wurde am 08.04.1980 beschlossen und geändert am 06.12.2018.

Der Vorstand :

Annegret Mävers-Weinberger

Michael Schumann

Thomas Brehm